

Feste Fehmarnbeltquerung - Planänderung

Feststellung der UVP-Pflicht nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG)

Bekanntgabe des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein - Amt für Planfeststellung Verkehr -, vom 11.12.2024 – APV-622.228-16.1-1.

Die Vorhabenträger Femern A/S und die Bundesrepublik Deutschland-Bundesstraßenverwaltung-, vertreten durch Die Autobahn GmbH des Bundes, diese vertreten durch die DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH haben einen Antrag auf Änderung vor Fertigstellung des Planfeststellungsbeschlusses vom 31.01.2019 (in der Fassung der nachfolgenden Änderungen) gestellt.

Anlass der Planänderung ist eine Änderung hinsichtlich des Umfangs der vorübergehend in Anspruch zu nehmenden Flächen für ein temporäres Bodenlager. Konkret ist eine zusätzliche Bodenlagerfläche im Bereich der Anschlussstelle Puttgarden (Gemarkung Presen) erforderlich. Diese neue Bodenlagerfläche befindet sich angrenzend an das bereits planfestgestellte Baufeld. Aufgrund der Beanspruchung der zusätzlichen Fläche erhöht sich der Ausgleichsbedarf für den temporären Eingriff. Die Kompensation erfolgt anteilig über die Entwicklung von (feuchtem) extensiven Grünland.

Für die beantragte Planänderung ist gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG eine Vorprüfung zwecks Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Die Änderung des Vorhabens hat nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde auf Grund der überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der gesetzlichen Kriterien nach Anlage 3 zum UVPG keine zusätzlichen oder andere nachteiligen Umweltauswirkungen bzw. zusätzliche erhebliche oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die nach § 25 Absatz 2 UVPG zu berücksichtigen wären, weshalb von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung abgesehen wird. Die Entscheidung basiert auf folgenden wesentlichen Gründen:

Durch die Planänderung entsteht gegenüber der Planfeststellung zwar nachteilige zusätzliche Auswirkungen durch die temporäre Nutzung der Bodenlagerfläche, die aber im Sinne der Umweltverträglichkeit für die Schutzgüter Fläche und Boden nicht als

erheblich einzustufen sind, da die Fläche nach der temporären Nutzung wieder vollständig als Ackerfläche zu nutzen sind.

Auch für das Schutzgut Wasser werden durch die Planänderung keine zusätzlichen erhebliche oder andere erhebliche nachteilige Auswirkungen hervorgerufen, da keine Oberflächengewässer betroffen sind und auch die Grundwasserneubildung nicht verändert wird.

Es sind durch die Planänderung keine geschützten Biotope gemäß § 30 BNatSchG betroffen, ebenso keine Schutzgebiete. Bauzeitliche Auswirkungen auf den angrenzenden Amphibienlebensraum insbesondere des Kammmolches werden durch eine entsprechende Artenschutzmaßnahme vermieden, so dass keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf den Artenschutz oder die faunistischen Funktionsräume durch die Planänderung zu erwarten sind. Für die Schutzgüter Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt werden durch die Planänderung keine zusätzlichen erhebliche oder andere erhebliche nachteilige Auswirkungen hervorgerufen.

In Bezug auf das Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit, ist festzustellen, dass trotz zusätzlicher bauzeitlicher Lärmauswirkungen (Baustellenverkehr) keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

Durch die bauzeitliche Inanspruchnahme der Bodenlagerfläche ergeben sich geringe Schadstoffimmissionen aufgrund des zusätzlichen durch die Lagerfläche induzierten Bauverkehrs, die aber nicht als zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft gegenüber der Planfeststellung zu werten sind.

Es ergeben sich keine zusätzlichen oder anderen erheblich nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft.

Ebenfalls sind keine Auswirkungen auf das kulturelle Erbe oder auf sonstige Sachgüter erkennbar, die durch die neue Bodenlagerfläche entstehen könnten. Insofern ergeben sich keine zusätzlichen oder anderen erheblich nachteilige Auswirkungen durch die Planänderung.

Abschließend sind zudem auch erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf Grund von Wechselwirkungen mit anderen Vorhaben auszuschließen.

Für das Änderungsvorhaben sind, auch unter Berücksichtigung des ursprünglichen Vorhabens als Vorbelastung, keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen oder andere erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Anhand einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der aktuellen Fassung, hat das Amt für Planfeststellung Verkehr festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Nach den Bestimmungen des Informationszugangsgesetzes (IZG-SH) für das Land Schleswig-Holstein in der aktuellen Fassung, ist eine Einsichtnahme in diese Feststellung beim Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein, - Amt für Planfeststellung Verkehr - Hopfenstraße 29, 24103 Kiel, möglich.